



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2019 Nr. 15](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.06.2019
Seite: 346

Zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz

216

Zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz

Vom 30. Juni 2019

Auf Grund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 462](#)), der zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 622](#)) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 ([GV. NRW. S. 739](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 30. April 2018 ([GV. NRW. S. 282](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Gesetz vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 622](#))“ durch die Wörter „12. März 2019 ([GV. NRW. S. 131](#))“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit dem Antrag nach Satz 1 Nummer 1 gelten die pauschalierten Zuschüsse gemäß § 21f des Kinderbildungsgesetzes als mitbeantragt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes ergeben sich bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr Höhe und Anzahl der zu zahlenden Kindpauschalen und im Kindergartenjahr 2019/2020 Höhe und Anzahl der pauschalierten Zuschüsse nach § 21f des Kinderbildungsgesetzes.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die pauschalierten Zuschüsse nach § 21f des Kinderbildungsgesetzes bewilligt das Landesjugendamt durch Leistungsbescheid.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „erstmalig“ und die Wörter „und dann alle fünf Jahre auf der Basis aktueller Daten“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kinderbildungsgesetz“ die Wörter „und für das Verlängerungsjahr 2019/2020“ eingefügt.

3. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgender Satz eingefügt:

„Bei den zusätzlichen Pauschalen nach § 21f des Kinderbildungsgesetzes werden Abweichungen gegenüber der Meldung zum 15. März nicht berücksichtigt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Landesmittel im Sinne der § 21 Absatz 1 (Kindpauschalen) in Verbindung mit § 21e (Planungsgarantie), § 21 Absatz 3, 4, 8 und 10 des Kinderbildungsgesetzes (Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, Mietzuschuss, Ausgleich Elternbeitragsfreiheit), nach den §§ 21a und 21b des Kinderbildungsgesetzes (Landeszuschuss für plusKITA-Einrichtungen und Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) und § 21f des Kinderbildungsgesetzes (pauschalierte Zuschüsse) werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Absatz 1, 2, 3 und 5 ergibt.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

5. § 4a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 4a Absatz 1 und 2 gilt auf Grund des § 20a Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes nicht für die Kindergartenjahre 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2019

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen

des Landes Nordrhein-Westfalen

